

**Kein Mitbestimmungsrecht bei anonymer, freiwilliger Befragung von Beschäftigten  
Mitbestimmungsrecht also nur dann, wenn die Befragung verpflichtend und personenbezogen ist.**

Die MAV hat grundsätzlich ein volles Mitbestimmungsrecht nach § 39 Buchst. a MVG bei Inhalt und Verwendung von Personalfragebogen und sonstigen Fragebogen zur Erhebung personenbezogener Daten.

Ein Mitbestimmungsrecht besteht dann nicht, wenn die Mitarbeiterbefragung für die Teilnehmenden anonym und freiwillig ist.

BAG, Beschluss vom 21.11.2017 – 1 ABR 47/16